

Im Rahmenvertrag zur teilstationären Pflege werden auch die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen der solitären Tagespflege geregelt. Der Rahmenvertrag sieht zu den räumlichen Voraussetzungen folgende Regelungen vor:

#### § 14 Organisatorische und räumliche Voraussetzungen

(1) Es sind die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gemäß § 113 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen anzuwenden.

Solitäre teilstationäre Pflegeeinrichtungen erbringen teilstationäre Pflegeleistungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten mit ausreichender Größe, wobei pro solitärem teilstationären Pflegeplatz in der Regel bis 12 Plätze 16 m<sup>2</sup> je Platz als Gesamtfläche und für jeden weiteren Platz zusätzlich je 4 m<sup>2</sup> Betreuungsfläche (insbesondere Aufenthalts-, Ruhe- und Therapieräume sowie die Therapieküche) gemäß dem Grundsatzpapier zum Raumprogramm mit Berechnungsmodell (Anlage 3) anzusetzen sind, und halten eine geeignete Ausstattung vor. Abweichungen bei der Fläche sind aufgrund baulicher oder organisatorischer Gegebenheiten möglich, sofern dadurch die Qualität der Pflege und die Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

[...]

Die Rahmenvertragsparteien sind sich damit einig, dass **diese Regelung für eine qualitative Verbesserung** für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung sorgt, da die Einrichtung ab dem 13. Gast verpflichtend eine **weitere Betreuungsfläche** von 4 m<sup>2</sup> vorhalten muss. **Dadurch werden dem Ziel und der Schwerpunkt der teilstationären Pflege, die Aktivierung und Betreuung für pflegebedürftige Menschen, mehr Raum geschaffen.**

Durch eine nähere Definition der Gesamtfläche (Betreuungs- und Funktionsflächen) sollen Missverständnisse in der Auslegung für die Zukunft ausgeräumt werden. Mit dieser Regelung werden die KDA-Empfehlungen weiterentwickelt.

Durch den Klammereinschub wird zudem eine **Konkretisierung dieser Flächen** vorgenommen. Dabei sind insbesondere folgende Bereiche gemeint:

- **Betreuungsflächen** (z.B. Aufenthalts-, Ruhe- und Therapieräume sowie die Therapieküche, Verkehrsflächen: je nach konzeptioneller Ausrichtung z.B. Gang/Bewegungsflächen)
- **Funktionsflächen** (Eingangsbereich mit Garderobe, Vorratsraum, Badezimmer, Hauswirtschaftsraum bzw. Lagerraum, Büro-/Besprechungsraum und Toiletten, Teeküche für Mitarbeiter, Verkehrsflächen: je nach konzeptioneller Ausrichtung z.B. Gang/Bewegungsflächen)
- Konkret bedeutet dies, dass für eine Tagespflegeeinrichtung mit 12 oder mehr Plätzen regelhaft eine Mindestfläche von 192 qm (12 x 16 qm) vorhanden sein muss.
- Auf diese ermittelten Flächen sind je zusätzlichen Platz mindestens 4 qm an Betreuungsfläche aufzuschlagen.
- Es ist festzuhalten, welcher Anteil auf die Betreuungsfläche und auf die Funktionsflächen entfällt.
- Die **Funktionsfläche ist angemessen an die Anzahl an Pflegebedürftigen anzupassen**. Eine feste zusätzliche Quadratmeteranzahl scheint hier – auf Grund des nicht linearen Wachstums dieser Flächen – nicht zielführend.

Eine **leichte Berechnung der maximalen Platzzahl ist damit anhand zweier Kennziffern möglich**, der Gesamtfläche und der Fläche, die für Betreuung vorgehalten wird. Im Rahmenvertrag wird diese Betreuungsfläche bereits erläutert ("insbesondere Aufenthalts-, Ruhe- und Therapieräume sowie die Therapieküche"), dem ebenfalls angefügten Beiblatt "Beispiele\_Zuordnung\_Räume" können weitere Beispiele entnommen werden.

Die **Berechnung erfolgt in vier leicht nachvollziehbaren Schritten**, die mit diesem Excel-Tool abgebildet werden können.

- Die Trägerin/der Träger der Einrichtung kennt die Gesamtfläche sowie die Flächen, die sie/er für Betreuung vorhält.
- Die Gesamtfläche wird im nächsten Schritt einfach prozentual aufgeteilt. (Für jede einzelne Einrichtung werden sich aufgrund ihrer Begebenheiten individuelle Werte ergeben.)
- Die „Mehr“-m<sup>2</sup> der Einrichtung werden ermittelt. (-> Gesamtfläche der Einrichtung ./ 192 m<sup>2</sup>) (Basis bildet zunächst (nach KDA-Empfehlungen) die 12-er Tagespflege mit 192 m<sup>2</sup>.)
- Diese „Mehr“- m<sup>2</sup> werden einfach nach obig ermitteltem Verhältnis aufgeteilt.
- Die damit ermittelten zusätzlichen m<sup>2</sup> ergeben mit der Maßgabe der 4 m<sup>2</sup> Betreuungsfläche/Tagespflegegast die maximal mögliche Platzzahl.